



Jugendordnung

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet“ -KJHG-

Inhalt

§ 1 Name und Gliederung	2
§ 2 Aufgaben und Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr.....	3
§ 5 Jugendfeuerwehrabteilungen	4
§ 6 Kindergruppen.....	4
§ 7 Organe der Jugendfeuerwehr.....	4
§ 8 Jugendversammlung.....	4
§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss.....	5
§ 10 Jugendleitung	5
§ 11 Abteilungsjugendleitung.....	6
§ 12 Jugendsprecher	7
§ 13 Abstimmungen, Niederschriften	7
§ 14 Verwaltung	7
§ 15 Auflösung.....	8
§ 16 Schlussbestimmung	8



§ 1 Name und Gliederung

1. Die Jugendfeuerwehr Ludwigsburg ist die Jugendorganisation der Feuerwehr Ludwigsburg.
2. Sie besteht aus je einer Jugendfeuerwehrabteilung an den Standorten der Einsatzabteilungen.
3. Die Jugendfeuerwehrabteilungen können aus je einer Jugendgruppe sowie einer Kindergruppe bestehen.
4. Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen für Angehörige der Jugendfeuerwehr jeden Geschlechts.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
2. Die Jugendfeuerwehr will:
 - a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
3. In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende, inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Brandbekämpfung;
 - b) Erste Hilfe;
 - c) Brandschutzerziehung.Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.
4. Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) allgemeine Jugendarbeit;
 - b) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Stadt und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr;
 - c) Erstellung einer Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In die Jugendgruppe können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. In die Kindergruppen können Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden. Mit Vollendung des 10. Lebensjahrs muss innerhalb eines Jahres der Übertritt in die Jugendgruppe erfolgen.
2. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss. Beim Übertritt von der Kindergruppe in die Jugendgruppe ist der Jugendfeuerwehrausschuss zu informieren.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses und des Jugendfeuerwehrausschusses.



4. Feuerwehrangehörige können in der Jugendfeuerwehr als Helfer und Führungskräfte tätig werden. Nicht Feuerwehrangehörige können jederzeit als Helfer in der Jugendfeuerwehr tätig sein, z. B. bei Veranstaltungen, Zeltlagern oder auch als Begleitpersonen bei Übungen.

5. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:

- a) bei Übernahme in den aktiven Einsatzdienst, welche mit Vollendung des 19. Lebensjahres erfolgt sein soll;
- b) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres;
- c) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
- d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
- e) mit dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
- f) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
- b) in eigener Sache gehört zu werden;
- c) an der Jugendversammlung teilzunehmen;
- d) auf ein aktives Stimmrecht mit Vollendung des 10. Lebensjahres.

2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß Richtlinie der Landes-Feuerwehr einheitlich zu kleiden.

3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr:

- a) erhalten eine Entschädigung entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung;
- b) sind für die Dauer der Teilnahme an Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
- c) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

4. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht:

- a) Bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit, insbesondere bei den im Sinne der in § 2 genannten Aufgaben, mitzuwirken;
- b) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
- c) sich bei Verhinderung beim Abteilungsjugendleiter vorab zu entschuldigen;
- d) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
- e) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- f) mit den anvertrauten Ausrüstungsstücken und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur für dienstliche Zwecke zu nutzen.

5. Bei Verstößen gegen die Ordnung und Kameradschaft werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) persönliches Gespräch mit einem oder mehreren Funktionsträgern;
- b) Aussprache vor dem Jugendfeuerwehrausschuss;
- c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

6. Gegen die aus Abs.5 resultierenden Maßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandant eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Abteilungscommandant, dem Abteilungsjugendleiter und dem Stadtjugendwart entscheidet.



§ 5 Jugendfeuerwehrabteilungen

1. Die Stärke der einzelnen Jugendfeuerwehrabteilungen regelt der Jugendfeuerwehrausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten.
2. Wenn eine Jugendfeuerwehrabteilung ihre vorgegebene Stärke erreicht hat, sind für weitere Interessenten Wartelisten bei den jeweiligen Abteilungen wie folgt zu führen:
 - a) die Warteliste wird durch den Abteilungsjugendleiter in Abstimmung mit dem Abteilungskommandanten geführt;
 - b) der Antrag zur Aufnahme auf die Warteliste kann frühestens 6 Monate vor Erreichen des Eintrittsalters gestellt werden.
3. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ist der dem Wohnort zugehörigen Abteilung zuzuweisen. Bei Wohnortwechsel im Stadtgebiet gilt Entsprechendes. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Benehmen mit den betroffenen Abteilungskommandanten. Ausnahmen sind auch beim Wohnortwechsel außerhalb des Gemeindegebiets möglich.
4. Den Zusammenschluss und die Trennung von mehreren Jugendfeuerwehrabteilungen zu Übungsgruppen regelt der Jugendfeuerwehrausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Abteilungskommandanten. Bei Unterschreitung einer für den Übungsdienst sinnvollen Gruppengröße in einer Abteilung, ist diese angehalten eine Kooperation einzugehen.

§ 6 Kindergruppen

1. In den Jugendfeuerwehrabteilungen kann je eine Kindergruppe gegründet werden.
2. Die Belange der Kindergruppe werden durch den Abteilungsjugendleiter in den entsprechenden Gremien vertreten. Der Ansprechpartner der Kindergruppe sollte ein Stellvertreter des Abteilungsjugendleiters sein.

§ 7 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Jugendversammlung;
- b) Jugendfeuerwehrausschuss;
- c) Jugendleitung.

§ 8 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Stadtjugendwarts zusammen.
2. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
 - b) den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses;
 - c) dem Feuerwehrkommandant.
3. Der Stadtjugendwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 2 Monate vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Stadtjugendwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens 8 Tage vorher zuzustellen.



4. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl des Stadtjugendsprechers und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren;
- b) die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren;
- c) die Entlastung von Kassenwart und Jugendfeuerwehrausschuss;
- d) der Beschluss der Jugendordnung;
- e) die Beratung über eingereichte Anträge.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- a) dem Stadtjugendwart als vorsitzende Person;
- b) dem/den Stellvertreter/n des Stadtjugendwarts;
- c) den Abteilungsjugendleitern;
- d) dem Stadtjugendsprecher;
- e) dem Stellvertreter des Stadtjugendsprechers;
- f) dem Feuerwehrkommandant;

und den nicht stimmberechtigten Personen:

- a) dem Kassenwart;
- b) dem Schriftführer.

2. Es können Gäste zur Sitzung eingeladen werden, diese erhalten kein Stimmrecht.

3. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann funktionsbezogenen Personen definieren, die als regelmäßiges Mitglied ohne Stimmrecht in den Jugendfeuerwehrausschuss aufgenommen werden (z.B. Gerätewart, BFD,...).

4. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtjugendwart regelmäßig, z.B. sechs mal im Jahr, einberufen.

5. Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:

- a) Beschlussfassung aller wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind;
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Stadtjugendwarts und seinem/n Stellvertreter/n an den Feuerwehrausschuss;
- c) Bestellung des Kassenwartes und des Schriftführers auf die Dauer von 5 Jahren;
- d) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandant;
- e) Vorbereitung der Jugendversammlung;
- f) Beratung des Wirtschaftsplans;
- g) Mitwirkung am Haushaltsplan;
- h) Genehmigung des Jahresdienstplans;
- i) Beratung der Jugendordnung.

§ 10 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus:

- a) dem Stadtjugendwart;
- b) seinem/n Stellvertreter/n.

2. Der Stadtjugendwart kann von bis zu zwei aktiven Feuerwehrangehörigen vertreten werden. Den Stellvertretern ist eine Reihenfolge ihrer Vertretung zuzuordnen.

3. Der Stadtjugendwart und sein/e Stellvertreter werden vom Jugendfeuerwehrausschuss dem Feuerwehrausschuss zur Beratung vorgeschlagen. Der Stadtjugendwart und sein/e Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandant auf die Dauer von 5 Jahren eingesetzt.



4. Dem Stadtjugendwart obliegt die Leitung der Jugendfeuerwehr. Er vertritt ihre Belange im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der/ dürfen die stellvertretende/n Stadtjugendwart/e nur Gebrauch machen, wenn der Stadtjugendwart verhindert ist. Darüber hinaus soll der/die stellvertretende/n Stadtjugendwart/e besondere Aufgaben wahrnehmen.

5. Die Jugendleitung:

- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
- b) führt die Beschlüsse der Organe durch;
- c) stellt den Wirtschaftsplan auf;
- d) entwirft die Rahmenbedingungen für den Jahresdienstplan;
- e) ist in Angelegenheiten, welche die Jugendfeuerwehr betreffen, zu hören.

6. Mitglied der Jugendleitung kann nur sein, wer die für das Amt erforderlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und die anerkannten Lehrgänge für Jugendgruppenleiter und Jugendfeuerwehrwart abgeschlossen hat oder diese zeitnah nachholt.

§ 11 Abteilungsjugendleitung

1. Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsjugendleiter;
- b) seinem/n Stellvertreter/n.

2. Der Abteilungsjugendleiter kann von bis zu zwei aktiven Feuerwehrangehörigen vertreten werden. Den Stellvertretern ist eine Reihenfolge ihrer Vertretung zuzuordnen.

3. Der Abteilungsjugendleiter und sein/e Stellvertreter werden vom Abteilungskommandant auf die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Sie können von Ihm jederzeit abberufen werden.

4. Dem Abteilungsjugendleiter obliegt die Leitung der Jugendfeuerwehrabteilung. Er vertritt ihre Belange im Auftrag des Abteilungskommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der / dürfen die stellvertretende/n Abteilungsjugendleiter nur Gebrauch machen, wenn der Abteilungsjugendleiter verhindert ist. Darüber hinaus soll/en der/die stellvertretende/n Abteilungsjugendleiter besondere Aufgaben wahrnehmen.

5. Die Abteilungsjugendleitung:

- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehrabteilung;
- b) führt die Beschlüsse der Jugendfeuerwehr durch;
- c) erstellt Vorschläge für den Jahresdienstplan der Jugendfeuerwehrabteilung an die Jugendleitung;
- d) ist in Angelegenheiten, welche die Jugendfeuerwehrabteilung betreffen, zu hören;
- e) unterrichtet die Jugendleitung über Änderungen in ihrer Jugendfeuerwehrabteilung spätestens bei der nächsten Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses.

6. Mitglied der Abteilungsjugendleitung kann nur sein, wer die für das Amt erforderlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und den Lehrgang Jugendgruppenleiter abgeschlossen hat oder zeitnah nachholt.



§ 12 Jugendsprecher

1. Der Stadtjugendsprecher und sein Stellvertreter werden in der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Jugendgruppe sein. Sollte während der Amtsperiode ein Wechsel in die aktive Abteilung erfolgen, kann das Amt bis zum regulären Ende der Amtsperiode ausgeführt werden. Legt der Stadtjugendsprecher oder Stellvertreter sein Amt vorzeitig nieder, bestimmt die Jugendsprechersitzung einen kommissarischen Nachfolger. Bei der nächsten Jugendversammlung wird dieses Amt für die restliche Amtszeit neu gewählt.
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen den Abteilungsjugendsprecher und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 1 Jahr an einem Gruppenabend. Die Wahlen sollten möglichst im November stattfinden und müssen 14 Tage im Voraus angekündigt werden. Legt ein Abteilungsjugendsprecher innerhalb der Amtsperiode sein Amt nieder wird für die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl von den Mitgliedern der Jugendgruppe ein Ersatz gewählt.
3. Alle Abteilungsjugendsprecher treffen sich regelmäßig, z.B. vier mal im Jahr, im Rahmen einer Jugendsprechersitzung unter dem Vorsitz des Stadtjugendsprechers. Die Termine der Jugendsprechersitzungen werden vom Stadtjugendsprecher in Rücksprache mit der Jugendleitung festgelegt und im Jahresdienstplan veröffentlicht. Es können Mitglieder der Jugendleitung oder andere Funktionsträger eingeladen werden.
4. Die Abteilungsjugendsprecher erarbeiten Vorschläge für die Wahl des Stadtjugendsprechers und seines Stellvertreters an die Jugendversammlung.

§ 13 Abstimmungen, Niederschriften

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 3 Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
3. Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen und ihren Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 14 Verwaltung

1. Der Schriftführer unterstützt bei der Erledigung der schriftlichen Aufgaben.
2. Der Kassenwart unterstützt die Jugendleitung bei der Erstellung des Wirtschaftsplans.
3. Für die Jugendarbeit ist eine Jugendfeuerwehrkasse eingerichtet. Einnahmen können sein:
 - a) Zuwendungen der Stadt;
 - b) Zuwendungen der Kameradschaftskasse;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen;
 - d) Spenden und Schenkungen Dritter;
 - e) Jugendplanmittel.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit, unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Stadtjugendwart.



5. Die Jugendfeuerwehrrkasse ist mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Jugendversammlung Bericht.

6. Dem Feuerwehrkommandant oder einem von ihm Beauftragten gegenüber ist die Jugendfeuerwehr rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

§ 15 Auflösung

Die Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange noch eine Jugendfeuerwehrabteilung nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

Wird die Jugendfeuerwehr aufgelöst, so fällt das Sondervermögen der Jugendfeuerwehrrkasse an das Sondervermögen der Feuerwehr Ludwigsburg, mit dem Ziel, die Jugendarbeit weiterhin zu fördern.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Diese Jugendordnung wurde am 17.11.2019 in Trossingen von den anwesenden Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses unter Vorsitz des amtierenden Stadtjugendwarts besprochen und als Entwurf beschlossen. Der Entwurf wurde am 15.01.2020 dem Feuerwehrausschuss vorgestellt.

2. Sie wurde an der Jugendversammlung am 30.09.2021 mit leichten Anpassungen beschlossen und ersetzt somit die Jugendordnung vom 30.11.2004.